

07.05.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 6 Absatz 1, 2 Nummer 3 – neu –

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierzehn“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer einzufügen:

„3. zwei Mitglieder von den Ländern, die von der Kulturministerkonferenz in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder entsandt werden.“

Begründung:

Die zu gründende Stiftung „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ soll der Erinnerung an die wechselvolle Geschichte der Demokratie in Deutschland Sichtbarkeit verleihen und diese erfahrbar machen. Zweck der Stiftungstätigkeit soll unter anderen sein:

- Durchführung von Veranstaltungen an Orten der deutschen Demokratiegeschichte unter anderem mit den dortigen Institutionen;
- Mitgestaltung von Gedenktagen;
- Beratung und Unterstützung bestehender und noch aufzubauender Erinnerungsorte und Netzwerke, Kooperationen mit unter anderem Kultureinrichtungen oder die finanzielle Förderung relevanter Projekte.

Vor allem aber soll sie das Engagement des Bundes für die Orte der Demokratiegeschichte koordinieren und bündeln, wobei national hervorgehobene und gesamtgesellschaftliche relevante Projekte wie zum Beispiel Hambacher Schloss, Frankfurter Paulskirche, Haus der Weimarer Republik, Erinnerungsstätte Rastatt unterstützt werden sollen.

Auch wenn den Ländern und Kommunen kein Erfüllungsaufwand durch Gründung dieser Stiftung an sich entstehen soll, stellt sie dennoch einen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder dar.

Die Kulturhoheit der Länder ist ein zentraler Baustein des Föderalismus und als solches klar in Artikel 30 des Grundgesetzes verankert. Dem Bund sind in diesem Bereich nur punktuelle Ausnahmekompetenzen zugewiesen. Selbst wenn der Bund von einer Ausnahmekompetenz Gebrauch macht, sind die Länder verfahrensmäßig einzubinden. Die Betroffenheit der Länder muss sich hier zumindest in der Zusammensetzung des Stiftungsrates mit mindestens zwei Ländersitzen widerspiegeln. Insoweit wird auch auf die bereits existierenden Bundestiftungen und gemeinsamen Einrichtungen verwiesen. Beispielfhaft seien hier genannt die:

- Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,
- Stiftung Deutsches Historisches Museum,
- Bundestiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- Kulturstiftung des Bundes,
- Deutsches Zentrum Kulturgutverluste.